

*Schröer, Christian: Naturbegriff und Moralbegründung. Die Grundlegung der Ethik bei Christian Wolff und deren Kritik durch Immanuel Kant, Stuttgart–Berlin–Köln–Mainz: Kohlhammer 1988, 231 S. (Münchener philosophische Studien, Neue Folge, Bd. 3) Kart. DM 49,00.*

Die lange Tradition, die Bedeutung der deutschen Philosophen der Aufklärungszeit zwischen Leibniz und Kant gering zu schätzen und ihrem Denken weitgehend schulmeisterliche und hausbackene Züge zu unterstellen, scheint die Forschung über diese Epoche bis heute zu lähmen. Christian Wolff (1679–1754) gilt vielen dabei als bloßer Systematiker oder gar als Popularisator und Verflacher der Leibnizschen Philosophie, der dem Fortkommen des philosophischen Gedankens kaum etwas Eigenes hinzufügen konnte. Die Philosophie Immanuel Kants erscheint dann leicht in der Aureole des phönixhaft Neuen, der Aufklärung schlechthin. Diese Vor-Urteile weiß die vorliegende historisch-kritische Studie Schröers über die Grundlegung der Ethik bei Christian Wolff und deren Kritik durch Immanuel Kant in sehr beachtenswerter Weise als das zu entlarven, was sie wohl sind: falsch.

Nachdem erst in jüngster Zeit die bedeutende Rolle der Wolffschen Sprachtheorie für die Ausarbeitung einer deutschen Wissenschaftssprache angemessene Würdigung fand, wird nun eine weitere Forschungs-Leerstelle gefüllt: die systematische Aufarbeitung der Wolffschen Ethik. Daß ein solches Vorhaben zugleich ein Stück Einführung in das Gesamtgerüst und die Hauptgedanken der Wolffschen Philosophie bietet, den Rezeptionsprozeß der Wolffschen Gedanken in der Ethik Kants nachzeichnet und die »naturrechtlichen« Bedeutungsinhalte für die aktuelle Naturrechtsdiskussion innerhalb der Ethikbegründung fruchtbar werden läßt, das alles macht den besonderen wissenschaftlichen Gewinn der vorliegenden Arbeit aus.

Wolff wurde bekanntlich von Kant voller Anerkennung »Urheber des Geistes der Gründlichkeit« in Deutschland genannt. Und dieser formale Grundzug der Wolffschen Gedankengänge scheint sich auch auf den Verfasser dieser Studie übertragen zu haben. An logischem und methodischem Aufbau mangelt es nirgends. Schröer arbeitet gründlich und leserfreundlich. Zu Beginn einer Gliederungseinheit gibt er Einblick, was den Leser im folgenden erwartet, und läßt ihn dann immer wieder am Ende eines wichtigen Erkenntnissschrittes bei knappen Zusammenfassungen rekapitulierend verweilen. So geht es Schritt auf Schritt.

Nach einer instruktiven Einführung in die Problemstellung der Arbeit, in die Motivation des Autors, die zur Beschäftigung mit Wolffs Ethik geführt hat, und in den Stand der Wolff-Forschung (11–18) erläutert der Vf. im ersten Kapitel als wichtige Voraussetzungen für die Interpretation die methodische Vorgehensweise Wolffs und die tragenden Schlüsselbegriffe, auf denen sein ethischer Ansatz aufruht (19–28). Ausgehend von der in Modifikationen immer wieder neu vorgelegten Frage, welche Rolle die Verwendung des Ausdrucks »Natur« in der ethischen Argumentation spielt, beginnt nun die eigentliche Wolff-Interpretation.

Da der Begriff »Natur« und mit ihm die für sein richtiges Verständnis maßgeblichen Begriffe »Zusammenstimmen«, »Wesen« und vor allem »Vollkommenheit« zentrale Begriffe der Wolffschen Philosophie überhaupt darstellen, werden sie als erster Interpretationsschritt in ihren logischen und metaphysischen Sinnkontexten in einem eigenen Kapitel (II) ausführlich vorgestellt (31–99). Diese Ausführlichkeit der Begriffsklärung und -analyse erweckt zuweilen den Eindruck des Spröden, sie erweist sich jedoch für das dritte Kapitel, das über die spezifische Verwendung des Naturbegriffs in der Wolffschen Ethik handelt, als unentbehrlich (100–176). Der Vf. kann hier nämlich überzeugend aufweisen, daß der Schlüssel zum eigentlichen Verständnis dieses ethischen Ansatzes im Begriff der Vollkommenheit selbst zu finden ist. Der Begriff der Vollkommenheit als eine »Zusammenstimmung des Mannigfaltigen« wird in der Wolffschen Formulierung des »Gesetzes der Natur« zum entscheidenden Moralkriterium: »Tue, was dich und deinen Zustand vollkommener macht; unterlaß, was ihn unvollkommener macht« (100). Anhand dieser allgemeinen Regel zeichnet der Vf. die Wolffsche materiale Ethik als Pflichtenlehre nach (100–141). Er kann im Wolffschen »Gesetz der Natur« als Grund der Verpflichtung ein weder »empirisch erkanntes« noch ein »bloß theologisches Prinzip«, sondern ein »genuin rationales Prinzip« aufdecken, das die Vernunft als ihr eigenes oberstes Gesetz erkennt (142–157), und kann zugleich die Grenzen einer so verstandenen allgemeinen Regel für die Bestimmung der zentralen Begriffe der klassischen Ethik wie »das höchste Gut«, »Glückseligkeit« oder »Tugend« in der von Wolff zu breit angelegten Anwendung des Begriffs der Vollkommenheit aufzeigen (158–173). Das dritte Kapitel schließt mit einem »Rückblick« (173–176), der es in sich hat. Der Vf. bietet hier eine systematisierte Zusammenschau aller bisher gewonnenen Ergebnisse. Ein Kompliment gedanklicher Präzision. Wer sich als Leser die Mühe begrifflicher Auseinandersetzung sparen wollte, kommt hier auch ohne sie in den Genuß der Erkenntnis.

Im vierten Kapitel zieht der Vf. nun »Kant als kritischen Gesprächspartner« zur näheren Prüfung der Wolffschen Moralbegründung hinzu (177–212). Wolffs Position soll auch von dieser Seite auf der Basis entsprechender Textgrundlagen aus der »Grundlegung zur Metaphysik der Sitten« und aus der »Kritik der praktischen Vernunft« auf ihre Stärken und auf ihre Schwächen hin untersucht werden. Mit dieser strengen methodischen Eingrenzung gelingt es dem Vf., diese ergänzende Kant-Studie in den Dienst der Gesamtaussage seiner Arbeit zu stellen. Indem Schröder in diesem Kapitel die sachliche Kontinuität, aber auch Diskontinuität der Kantischen zur Wolffschen Moralbegründung herausarbeitet (187–206!), tritt Kant nicht mehr nur als der »Überwinder« der Wolffschen Philosophie auf, sein Verdienst sei es vielmehr, »die Minerva im Marmorblock erkannt und herausgeschlagen zu haben«.

Die ethische Argumentation Wolffs wird im Schlußkapitel (V) in ihren »naturrechtlichen« Begründungszusammenhängen sowohl nochmals in die Kantische Kritik als auch in die Kritik der modernen Naturalismuskritik gestellt und abschließend in den wesentlichen Bedeutungen und Begründungsleistungen des in ihr vorliegenden Naturbegriffs aktualisiert (213–222). Der Vf. kann auch hier überzeugend aufweisen, daß der Begriff »Natur« bei Wolff weder in der verwendeten Bedeutung »von Natur« noch in den Bedeutungsinhalten »Natur der Seele«, »Natur des Leibes« als ein eigenes Begründungsprinzip auftritt. Damit ist durch die vorliegende brillante Arbeit auch die moderne, in einigen Kreisen neubelebte Diskussion um ein materiales Naturrecht um einen sicher geglaubten Gewährsmann ärmer und um eine wichtige Erkenntnis reicher geworden.

Wer sich in der philosophischen Diskussion – und hier gerade auch in der modernen Ethikbegründungsdebatte – als philosophischer oder ethischer Fachleser oder auch nur als Interessierter

nicht mit schnellen Schlagabtausch zufrieden geben will, der wird sicher mit intellektueller Genußnahme und Genuß zu Schröers Arbeit greifen.

Stephan Feldhaus, München